

INFOPAPIER

Zum Inkrafttreten von Teilen der europäischen KI-Verordnung und Transparenzpflichten für Unternehmen

Berlin 31.07.2026

Adressatenkreis und betroffene Unternehmen:

Grundsätzlich gelten die Transparenzpflichten des AI Act für **alle Unternehmen** – unabhängig von Größe oder Branche.

Der AI Act unterscheidet dabei zwei Rollen: Anbieter (die Entwickler der KI) und Betreiber bzw. Deployer, also Unternehmen oder Personen, die die KI im Alltag einsetzen. Betroffen ist also nicht nur, wer KI baut, sondern jeder, der sie im Geschäftsalltag nutzt: Chatbot auf der Website, KI-generierte Bilder im Marketing, ein Voice-Bot im Kundenservice.

Die Transparenzpflichten aus Artikel 50 werden am 2. August 2026 vollumfänglich anwendbar, unabhängig vom "Digital Omnibus". Dieser verschiebt zwar große Teile der Hochrisiko-Pflichten in den Dezember 2027 bzw. August 2028, doch Artikel 50 ist davon ausdrücklich nicht erfasst. Eine Ausnahme gibt es für die **bereits vor dem 2. August 2026 auf dem Markt befindlichen KI-Systeme**: Hier verschiebt der Digital-Omnibus die konkrete Pflicht zur Kennzeichnung und Erkennbarmachung künstlich erzeugter Inhalte auf den 2. Dezember 2026

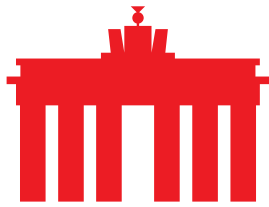
Welche konkreten Fälle müssen Unternehmen?

Drei Hauptfälle:

- **Chatbots/Sprachassistenten**: Kommuniziert ein Kunde direkt mit einer KI, muss dies spätestens beim ersten Kontakt klar offengelegt werden – z. B. ein Hinweis im Chatfenster.
- **KI-generierte Inhalte** (Text, Bild, Audio, Video): müssen als künstlich erzeugt gekennzeichnet werden.
- **Deepfakes**: Wer ein KI-System einsetzt, das Bild-, Audio- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die einen Deepfake darstellen, muss offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurde

Ausnahmen von dieser Regel:

Bei KI-generierten Texten entfällt die Offenlegungspflicht, wenn diese vorab einer inhaltlich fundierten menschlichen Prüfung und redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und das Unternehmen die Verantwortung dafür übernimmt. Auch reine Grammatik- oder Rechtschreibkorrektur muss nicht gekennzeichnet werden, ebenso wenig offensichtlich künstlerische, satirische oder fiktionale



Deepfakes, dort darf die Kennzeichnung so erfolgen, dass sie den Gesamteindruck nicht beeinträchtigt. Die Kennzeichnung von KI-Inhalten muss grundsätzlich sowohl maschinenlesbar, etwa in den Metadaten, als auch für den Nutzer erkennbar erfolgen. Je nach Medium kann dies etwa durch eine Ansage, ein sichtbares Label/Icon oder einen akustischen Hinweis erfolgen.

Sanktionen:

Verstöße gegen die Transparenzpflichten können mit Bußgeldern von bis zu 15 Millionen Euro oder 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden – je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für kleinere Unternehmen gelten angepasste, niedrigere Obergrenzen.

Aufsicht und Durchsetzung

Auf **EU-Ebene**: Zentrale Behörde ist das AI Office, das die Marktaufsicht koordiniert, Hochrisikosysteme überwacht, Leitlinien erstellt und bei Verstößen Sanktionen verhängen kann – in enger Zusammenarbeit mit dem AI Board, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind. Zudem hat das AI Office einen Code of Practice zu den Transparenzpflichten erstellt, der Unternehmen bei der Einhaltung helfen kann.

In **Deutschland**: Deutschland setzt auf bestehende Behördenstrukturen und sektorale Zuständigkeiten. Zentrale Rolle spielt die Bundesnetzagentur, die als Marktüberwachungsbehörde, notifizierende Behörde sowie zentrale Anlaufstelle fungiert. Dafür wurde mit dem KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG) ein Koordinierungs- und Kompetenzzentrum bei der Bundesnetzagentur eingerichtet. Für regulierte Sektoren bleiben Fachbehörden zuständig, etwa die BaFin für Finanzunternehmen; Datenschutzbehörden werden ergänzend, aber an untergeordneter Stelle einbezogen.